BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 5. April 1995

über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des Siebten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1993

(95/227/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den EG-Vertrag,
- auf der Grundlage des Vierten AKP-EWG-Abkommens (1),
- auf der Grundlage der Vermögensübersichten und der Haushaltsrechnung des Fünften, Sechsten und Siebten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1993 (KOM(94) 0365),
- in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1993 zusammen mit den Antworten der Organe (2),
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 20. März 1995 (C4-0103/95),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A4-0060/95),
- 1. erteilt der Kommission Entlastung für die Finanzverwaltung des Siebten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1993 auf der Grundlage der folgenden Beträge:

(ECU)

- Jährliche Einnahmen:

Geleistete Beiträge

0

Sonstige Einnahmen

0

- Jährliche Ausgaben

705 646 000

- 2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die Bestandteil dieses Beschlusses ist ;
- 3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die Entschließung mit seinen Bemerkungen der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Der Generalsekretär Enrico VINCI

Der Präsident Klaus HÄNSCH

ABl. Nr. L 229 vom 17. 8. 1991.

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 223 vom 17. o. 1771. (2) ABI. Nr. C 327 vom 24. 11. 1994.